

# Ortsgemeinde Odernheim am Glan

## Bebauungsplan „Am Kirchweg“

Beteiligung gem.

§ 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB

**Beschlussfassung über die Abwägung der Stellungnahmen  
durch den Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Odernheim am Glan  
in der Sitzung am  
13.05.2024**

**Stand: 06.05.2024**



Ortsgemeinde Odernheim am Glan – Bebauungsplan „Am Kirchweg“  
Abwägung der Anregungen und Stellungnahmen gem. § 3 II und § 4 II BauGB

2

Abwägungen zu den Anregungen und Bedenken, die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB im Zeitraum vom 05.01.2024 bis einschließlich 07.02.2024 eingegangen sind:

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in ihrer Stellungnahme keine Hinweise, Einwendungen oder Bedenken vorgetragen:

Absender	Datum
Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz	06.02.2024

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB nachstehende Stellungnahmen vorgetragen:

1	Deutsche Telekom Technik GmbH	04.01.2024
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 2 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:	Kenntnisnahme
II.	Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die aktuellen Pläne sind unter <a href="https://trassenauskunftkabel.telekom.de/start.html">https://trassenauskunftkabel.telekom.de/start.html</a> ersichtlich und jederzeit einsehbar. Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung des Bebauungsplans so gering wie möglich gehalten werden.	Kenntnisnahme
III.	Deshalb bitten wir, unsere Belange wie folgt zu berücksichtigen: Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen: In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.	Innerhalb der als öffentliche Straßenverkehrsflächen festgesetzten Flächen ist die Festsetzung gesonderter Leitungsrechte nicht erforderlich, da diese Flächen für die Erschließung des Gebietes grundsätzlich zur Verfügung stehen. Die Textfestsetzungen werden darüber hinaus um eine allgemeine Festsetzung zur Zulässigkeit von Ver- und Entsorgungseinrichtungen in den öffentlichen Verkehrsflächen ergänzt, die als ausreichend für die Zulässigkeit der erforderlichen Leitungstrassen angesehen wird. Die konkrete Trassenplanung und Leitungsführung der Ver- und Entsorgungseinrichtungen erfolgt im Rahmen der Erschließungsplanung und wird nicht auf Ebene des Bebauungsplans festgesetzt.

	Zur Versorgung mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich.	
IV.	Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Bereich folgender Straßen stattfinden werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter dem im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.	Kenntnisnahme
V.	Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist. Wir bitten daher sicherzustellen, dass <ul style="list-style-type: none"> <li>für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftig gewidmeten Verkehrswege möglich ist,</li> <li>entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB folgende Flächen als mit einem Leitungsrecht zu belasten festgesetzt werden und im zweiten Schritt eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit im Grundbuch zugunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, mit folgendem Wortlaut eingetragen wird: "Beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die Telekom Deutschland GmbH, Bonn, bestehend in dem Recht auf Errichtung, Betrieb, Änderung und Unterhaltung von Telekommunikationslinien, verbunden mit einer Nutzungsbeschränkung."</li> </ul>	Die genannten Punkte betreffen die Bauausführung und werden im Bebauungsplan als Hinweis aufgenommen.

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• der Erschließungsträger verpflichtet wird, in Abstimmung mit uns im erforderlichen Umfang Flächen für die Aufstellung von oberirdischen Schaltgehäusen auf privaten Grundstücken zur Verfügung zu stellen und diese durch Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, im Grundbuch kostenlos zu sichern,</li> <li>• eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt,</li> <li>• die geplanten Verkehrswege nach der Errichtung der TK-Infrastruktur in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden.</li> </ul>	
<p><b>Beschlussvorschlag</b></p> <p>Der Abwägung wird gefolgt, die Planunterlagen wie beschrieben ergänzt.</p> <p><b>Abstimmung:</b> <input type="checkbox"/> Einstimmig    ___ Ja-Stimmen    ___ Nein-Stimmen    ___ Enthaltungen</p>		

<b>2</b>	<b>Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinhessen-Nahe-Hunsrück</b>	<b>09.01.2024</b>
<b>Stellungnahme</b>		<b>Abwägungsempfehlung</b>
I.	<p>Aus landeskultureller und bodenordnerischer Sicht bestehen gegenüber der oben genannten Planung der Ortsgemeinde Odernheim keine Bedenken. Eigenplanungen sind in diesem Bereich nicht vorhanden.</p> <p>Weiterhin verweisen wir auf unser Schreiben vom 15.03.2023 im Rahmen der Frühzeitigen Behördenbeteiligung.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	Kenntnisnahme
<p><b>Kein Beschluss erforderlich.</b></p>		

<b>3</b>	<b>Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz – Landesarchäologie Außenstelle Mainz</b>	<b>09.01.2024</b>
<b>Stellungnahme</b>		<b>Abwägungsempfehlung</b>
I.	<p>In der Fundstellenkartierung der Direktion Landesarchäologie ist im Geltungsbereich der o.g. Planung bislang keine archäologische Fundstelle verzeichnet. Es ist jedoch nur ein geringer Teil der tatsächlich im Boden vorhandenen, archäologischen Denkmale bekannt.</p>	Kenntnisnahme
II.	<p>Eine Zustimmung der Direktion Landesarchäologie ist daher grundsätzlich an die Übernahme folgender Auflagen gebunden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl., 1978, S. 159 ff), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl., S. 543) hinzuweisen. Daher ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.</li> <li>2. Absatz 1 entbindet Bauträger / Bauherr bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE.</li> <li>3. Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.</li> </ol>	Die vorgebrachten Hinweise sind bereits in den Planunterlagen enthalten.

	<p>Trotz dieser Stellungnahme ist die Direktion Landesarchäologie an den weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen, da jederzeit bisher unbekannte Fundstellen in Erscheinung treten können.</p> <p>Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege zu den Baudenkmalern in Mainz und der Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte in Koblenz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.</p>	
<b>Kein Beschluss erforderlich.</b>		

<b>4</b>	<b>Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM RP)</b>	<b>09.01.2024</b>
	<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägungsempfehlung</b>
I.	Im Hinblick auf eine neue rechtliche Bewertung bezüglich der Zuständigkeit über die Infrastruktur der vorliegenden Glantalstrecke, wird diese nun als DB-Infrastruktur eingestuft. Losgelöst von dem derzeitigen Draisinenbetrieb, ist nun für Zustimmungen/ Genehmigungen, welche die Infrastruktur der Glantalbahn betreffen, das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) und die DB (bisher DB Netz AG, zum 27. Dezember 2023 in DB InfraGO AG umbenannt) zuständig.	Der als Draisinenstrecke betriebene Steckenabschnitt ist von der Planung nicht betroffen. Die Abstimmung bezgl. der Betroffenheit der weiteren DB-Infrastruktur wird zukünftig mit den genannten Behörden geführt und wurde bereits eingeleitet. Demnach wird eine Entwidmung der ehemaligen Bahnstrecke nicht in Aussicht gestellt.
II.	Die bei unserer Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch am 08.05.2023 abgegebene Stellungnahme ist somit in Teilen nicht mehr gültig, vor allem die Aussagen zu Leitungskreuzungen und Zustimmungen/ Genehmigungen nach § 18 Landeseisenbahngesetz.  Wir bitten um Beachtung.	Kenntnisnahme
<b>Kein Beschluss erforderlich.</b>		

<b>5</b>	<b>Westnetz GmbH Speziale Service Gas</b>	<b>15.01.2024</b>
	<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägungsempfehlung</b>
I.	Wir nehmen Bezug auf Ihr Anschreiben vom 03.01.2024 an die Westnetz GmbH, mit dem Sie um Stellungnahme für das Projekt „Bebauungsplan "Am Kirchweg" - Ortsgemeinde Odernheim" gebeten haben.	Kenntnisnahme
II.	In dem ausgewiesenen Bereich verläuft die Erdgashochdruckleitung L08141. Die o. g. Erdgashochdruckleitung befindet sich im Eigentum der Westnetz GmbH.  Die nachfolgende Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die o. g. Erdgashochdruckleitung mit einem Betriebsdruck $\geq 5$ bar. Für die eventuell vorhandenen Versorgungsleitungen anderer Druckstufen und Sparten (Strom, Wasser, Fernwärme) erteilt das Regionalzentrum RZ Rhein Nahe Hunsrück (planauskun1-rnh@westnetz.de) eine Stellungnahme.	Kenntnisnahme Die Leitung verläuft im Straßenraum des Kirchweg und ist durch die geplanten baulichen Anlagen für den Kindergarten nicht unmittelbar betroffen. Es erfolgt eine nachrichtliche Darstellung der Erdgashochdruckleitung inkl. Schutzstreifen im Bebauungsplan.
III.	Die örtliche Betreuung der Erdgashochdruckleitung erfolgt durch unseren netzverantwortlichen Meister, Herrn Martin. Zur Kontaktaufnahme wählen Sie bitte die Rufnummer: 0152-54619365.  Wir möchten Sie jetzt schon darauf hinweisen, dass vor Beginn jeglicher Bauarbeiten in den Schutzstreifenbereichen und in der Nähe der Erdgashochdruckleitung, die örtliche Abstimmung der Arbeiten mit unserem anlagenverantwortlichen Meister zu erfolgen hat.  Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, dass alle Arbeiten in der Nähe unserer Versorgungseinrichtungen mit Lebensgefahr verbunden sind.  Anliegend übersenden wir Ihnen einen Bestandsplan im Maßstab M 1:500 aus dem Sie die Lage der Erdgashochdruckleitung entnehmen können. Der Verlauf der Leitungen ist in generalisierter Form	Kenntnisnahme  Die vorgebrachten Hinweise betreffen die Bauausführung und werden nachrichtlich in die Bebauungsplanunterlagen aufgenommen.

	<p>dargestellt. Mit Abweichungen der tatsächlichen Leitungslage muss gerechnet werden. Leitungslagen sind grundsätzlich nicht abzugreifen.</p> <p>Die Tiefenlagen der Erdgashochdruckleitungen sind in dem Bestandsplanwerk mit einem ‚D = ...‘ dargestellt. Bei fehlenden Angaben zu den Tiefenlagen gehen wir von einer Regeldeckung aus, die bei ca. 0,7 m bis 1,0 m liegt. Zur genauen Bestimmung der Lage und Erdüberdeckungen der Erdgashochdruckleitungen sind ggf. nach Abstimmung mit unserem Netzbetrieb Probeaufgrabungen erforderlich.</p> <p>Die Schutzstreifenbreiten der o. g. Erdgashochdruckleitungen entnehmen Sie bitte folgender Tabelle:</p> <table border="1" data-bbox="244 521 735 562"> <thead> <tr> <th>Leistungsnummer</th> <th>Betriebszustand</th> <th>Nennweite</th> <th>Schutzstreifenbreite</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>LO8141</td> <td>in Betrieb</td> <td>DN 200</td> <td>6,0 m (3,0 m beidseitig der Leitungsschse)</td> </tr> </tbody> </table> <p>Der tatsächlich grundbuchrechtlich gesicherte Schutzstreifen kann ggf. von den o. g. Angaben abweichen. Der Schutzstreifen schafft die räumliche Voraussetzung zur Überwachung nach dem DVGW-Arbeitsblatt G 466/I.</p>	Leistungsnummer	Betriebszustand	Nennweite	Schutzstreifenbreite	LO8141	in Betrieb	DN 200	6,0 m (3,0 m beidseitig der Leitungsschse)	
Leistungsnummer	Betriebszustand	Nennweite	Schutzstreifenbreite							
LO8141	in Betrieb	DN 200	6,0 m (3,0 m beidseitig der Leitungsschse)							
IV.	<p>Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung freizuhalten und darf auch nicht mit Bäumen bepflanzt werden. Oberflächenbefestigungen im Bereich der Erdgashochdruckleitungen in Beton sind nicht zulässig. Das Lagern von Bauelementen, schwertransportablen Materialien, Mutterboden oder sonstigem Bodenabtrag sind in dem Schutzstreifenbereich nicht gestattet. Größere Bodenauf- und abträge (&gt; 0,20 m) sind ebenfalls ohne Absprache nicht zulässig. Zu evtl. Auskofferungen weisen wir darauf hin, dass diese im Bereich der Erdgasleitungen so vorgenommen werden müssen, dass eine Gefährdung der Erdgasleitungen, auszuschließen ist.</p> <p>Die Erdgashochdruckleitungen müssen jederzeit, auch während der Baumaßnahme, zugänglich und funktionstüchtig bleiben.</p>	<p>Die vorgebrachten Hinweise betreffen die Bauausführung und werden nachrichtlich in die Bebauungsplanunterlagen aufgenommen.</p>								

	<p>Waldbestände und Einzelbaume müssen einen Abstand von &gt; 2,50 m beiderseits der Leitungsaußenkanten aufweisen. Strauchwerk bis 2,0 m Höhe darf in solchen Abstand gepflanzt werden, dass Inspektionen, Messungen und sonstige Maßnahmen ohne Beeinträchtigungen möglich sind. Bei Überwachungs-, Wartungs- und Reparaturarbeiten an einer Versorgungsleitung oder Kabel kann auf evtl. vorhandene Anpflanzungen und Anlagen in dem Schutzstreifenbereich keine Rücksicht genommen werden.</p> <p>Wir bitten Sie, dafür Sorge zu tragen, dass im Zuge von Erschließungsarbeiten (Kanalanschluss, Gas-/ Wasser- und Stromleitungsverlegungen etc.) die Erdgashochdruckleitung Berücksichtigung findet. Wir gehen hierbei davon aus, dass sich das Geländeniveau nicht wesentlich verändert (+/- 0,20 m).</p> <p>Sofern neue Anlagen oder Änderungen von Straßen und Wegen, wasserwirtschaftlichen Anlagen, Grundstücken (Eigentumsverhältnissen), Geländehöhen, Grünanlagen und Bepflanzungen im Bereich der Versorgungsanlagen zu erwarten sind, müssen anhand von Detailplanungen rechtzeitig Abstimmungen mit uns erfolgen.</p> <p>Das Befahren der Erdgashochdruckleitungen mit Raupen oder Kettenfahrzeugen oder sonstigen Lastkraftwagen und Abräummaschinen ist bei unbefestigten Oberflächen ohne unsere Zustimmung nicht erlaubt. Zuwegungen und Überfahrten sind für die Befahrung mit Transport- und Hebefahrzeugen (≤ 12 to. Achslast) zu ertüchtigen bzw. durch geeignete Maßnahmen (z. B. Baggermatrizen, bewehrte Betonplatten o. ä.) zu sichern.</p> <p>Sollten bei der Durchführung der Arbeiten Schäden an den Erdgashochdruckleitungen entstehen, ist unverzüglich der zuständige Meister oder unsere ständig besetzte Leitzentrale unter der Rufnummer 0800/0793427 zu benachrichtigen. Aus Sicherheitsgründen sind die Arbeiten im Bereich der Schadstelle einzustellen, bis der Schaden durch unsere Fachleute begutachtet worden ist und die Ar-</p>	
--	--	--







**Merkblatt**

**Berücksichtigung von unterirdischen Erdgashochdruckleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen**

Die Erdgashochdruckleitungen dienen der öffentlichen Energieversorgung. Sie sind bei der Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen und bei den sich daraus ergebenden Folgemaßnahmen zu berücksichtigen.

Unterirdische Erdgashochdruckleitungen sind im Allgemeinen mit einer Erdüberdeckung von etwa 0,7 - 1,0 m verlegt. In vielen Fällen verläuft ein Fernmeldekabel parallel zu den Leitungen in unterschiedlichen Abständen und geringer Überdeckung. Bestimmte Leitungsmatten treten an die Erdoberfläche und sind durch Straßenkappen geschützt.

Gegen Außenkorrosion sind die Leitungen kathodisch geschützt.

Die Leitungen und Kabel liegen innerhalb eines Schutzstreifens, der 2 bis 10 m breit sein kann. Leitungsverlauf und weitere Einzelheiten ergeben sich aus unseren Betriebsplänen.

Leistungsrechte für unsere Erdgashochdruckleitungen bestehen grundsätzlich in Form von beschränkter persönlicher Dienstbarkeiten (§§ 1090 ff. BGB), die im Grundbuch eingetragen sind, bzw. in schuldrechtlichen Verträgen.

Berühren die Flächennutzungs- und Bebauungspläne oder die sich aus ihnen ergebenden Folgemaßnahmen den Schutzstreifen, bitten wir, folgende Punkte zu beachten:

- Der Verlauf der Erdgashochdruckleitung ist mit entsprechender Signatur in den Bebauungsplan zu übernehmen. Lagepläne - wenn erforderlich mit Einmessungszahlen - werden bei Bedarf zur Verfügung gestellt oder die Leitungen werden von uns in eine Kopie des Bebauungsplanes eingetragen.  
In der Legende des Planes oder an sonst geeigneter Stelle ist auf die jeweilige Schutzstreifenbreite hinzuweisen.
- Grundsätzlich nicht zulässig sind innerhalb des Schutzstreifens
  - die Errichtung von Gebäuden aller Art sowie Mauern parallel über bzw. unmittelbar neben den Gasleitungen, Oberflächeneinstufungen in Beton, Dauerstellplätze, z. B. für Campingwagen, Verkaufswagen usw., sowie das Lagern von schwertransportablem Material.
  - sonstige Einwirkungen, die den Bestand oder den Betrieb der Leitung gefährden oder beeinträchtigen.
- Niveauländerungen im Schutzstreifen dürfen nur mit unserer besonderen Zustimmung vorgenommen werden.
- Zur Vermeidung unzulässiger Einwirkungen bitten wir außerdem, die Anlage von kreuzenden oder parallel führenden Straßen, Wegen, Kanälen, Rohleitungen, Kabeln, Hochspannungsfreileitungen und Gleichstromleitungen, sofern eine Leitungsbeeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden kann, rechtzeitig mit uns abzustimmen.
- Vor Beginn von Baumaßnahmen in Leitungsnähe - auch außerhalb des Schutzstreifens - bitten wir, uns in jedem Falle zu benachrichtigen, damit erforderlichenfalls die Lage der Leitung und des Kabels sowie die mit der Leitung verbundenen oberirdischen Armaturen durch uns in der Öffentlichkeit angezeigt werden können (besonders wichtig bei Einsatz von Raupenfahrzeugen).
- Der Schutzstreifen kann landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzt werden. Dabei darf Strauchwerk bis zu 2,0 m Höhe in solchen Abständen gepflanzt werden, dass auf Dauer Kontrollbegehungen der Leitungstrasse ohne Beeinträchtigung möglich sind. Baumstandorte sind gemäß DVGW-Hinweis 125 so zu wählen, dass zwischen Stammachse und Leitungsaußenkante ein Abstand von mindestens 2,5 m eingehalten wird.
- Wir bitten, uns - im beiderseitigen Interesse - bereits bei der Planung über alle Maßnahmen und Vorhaben an oder innerhalb des Schutzstreifens zu unterrichten, damit Schutzmaßnahmen rechtzeitig vereinbart werden können. Wir weisen insoweit als Träger öffentlicher Belange auf § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches vom 29. Juli 2017 (BGBB | S. 3834).

10.2019



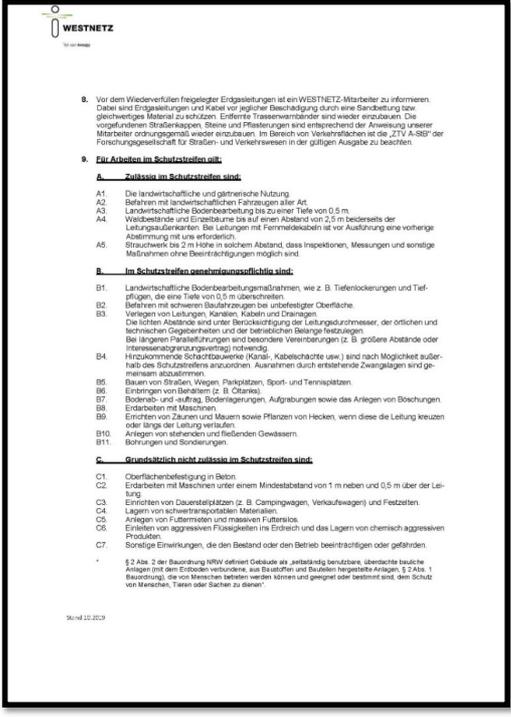
**Anweisung zum Schutz von Gasversorgungsleitungen (inkl. Begleitkabel)**

Gasleitungen dienen der öffentlichen Energieversorgung. Sie sind in der Regel mit einer Erdüberdeckung von 0,7 - 1,0 m verlegt. Die Leitungen haben einen Durchmesser bis maximal DN 1000 und werden mit einem Druck von bis zu PN 84 betrieben. Neben der Leitung verläuft i. d. R. ein Begleitkabel in unterschiedlichen Abständen und teilweise mit geringerer Überdeckung.

Damit der Bestand und der Betrieb der Leitungen nicht gefährdet bzw. behindert werden, muss WESTNETZ vor allen Baumaßnahmen im Bereich der Versorgungsanlagen rechtzeitig informiert werden. Der Bauausführende muss über Pläne zu den Gasversorgungsleitungen der WESTNETZ verfügen.

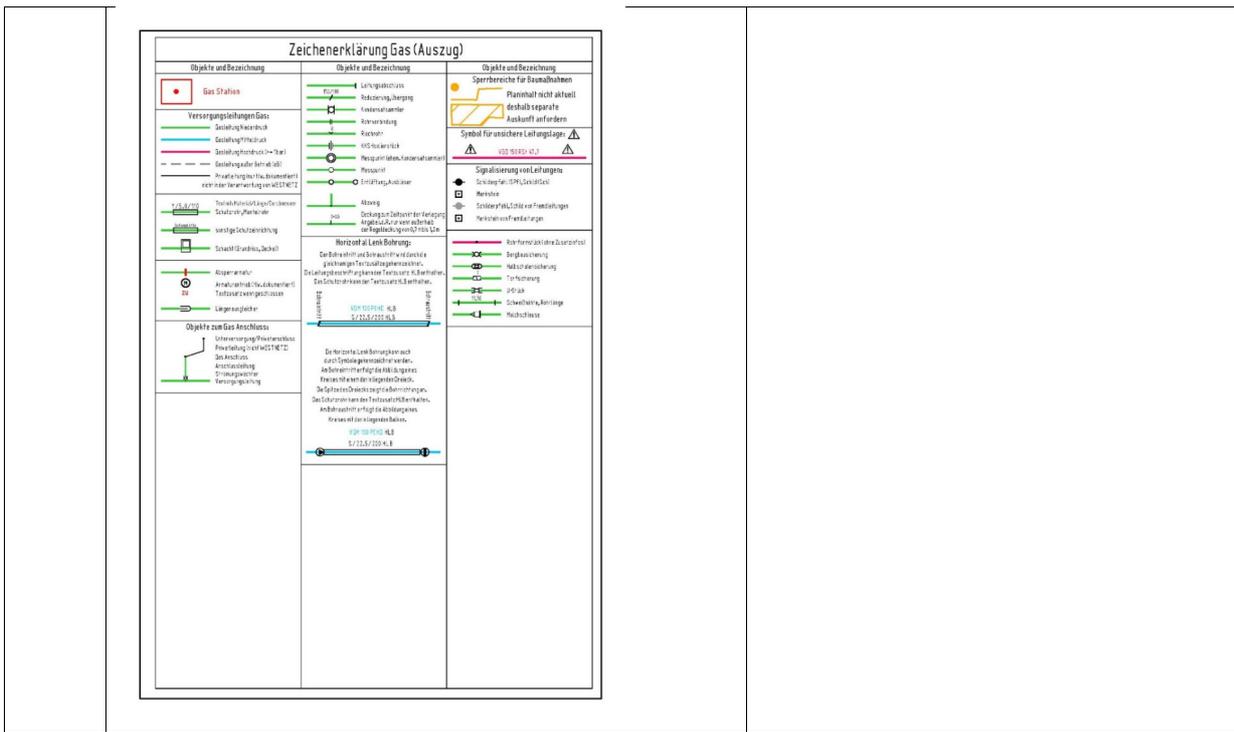
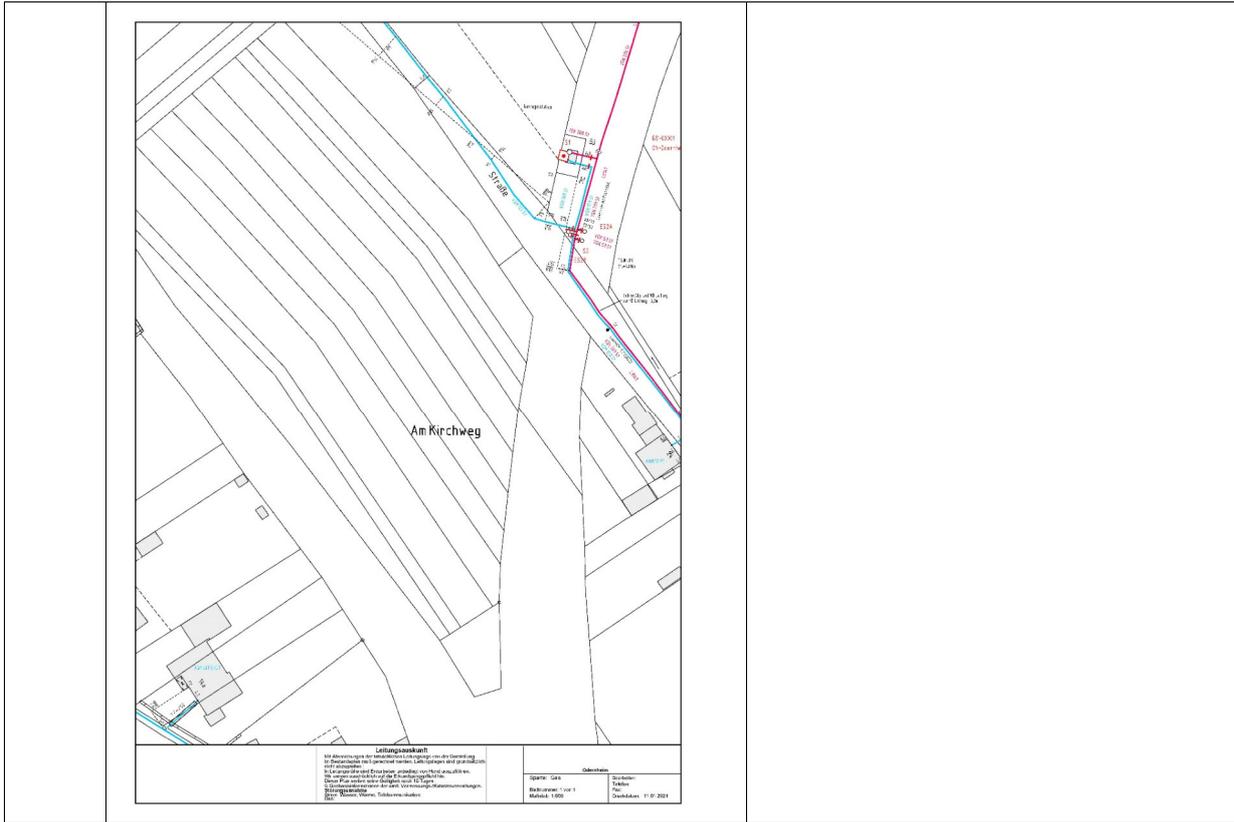
**Der DVGW-Hinweis GW 315 ist zu beachten.** (Bezugsquelle: Wirtschafts- und Verlagsgesellschaft Gas und Wasser mbH, Postfach 14 01 51, 53056 Bonn)

- Die Angaben in den WESTNETZ Bestandsunterlagen zu Erdgasleitungen sind unverbindlich und auf jeden Fall vor Ort mit geeigneten Leitungs- und Kabelsgeräten sowie ggf. durch Suchschlitze, die in Handschachtung auszuführen sind, zu überprüfen und zu ergänzen. Angaben in den WESTNETZ Erdgasbestandsplänen zu unterirdischen Anlagen Dritter sind ebenfalls unverbindlich. Abstände dürfen aus dem Plan nicht abgegriffen werden. Leitungslagen, die aufgrund von Örtungsgeräten festgestellt worden sind, sind durch in Klammern gesetzte Maßzahlen gekennzeichnet. Diese Maße weisen gegenüber dem am offenen Graben ermittelten Werten eine geringere Lagegenauigkeit auf. Stillegelegte Leitungen sind in der Regel nicht im Planwerk dargestellt.
- Im Planwerk des Verteilernetzes sind abzwergende Rohrstützen mit einer Länge von bis zu 1,0 m teilweise nicht dargestellt. Maßangaben zu Leitungen der Vertriebsjahre 1980-1988 des Verteilernetzes dienen nur der groben Orientierung und dürfen nicht für die exakte Bestimmung der Leitungslage genutzt werden. Sofern Sie in Bereichen arbeiten, in denen die Leitungslage mit folgendem Symbol gekennzeichnet ist, müssen Sie mit großen Abweichungen von der Leitungslage rechnen. Wir bitten Sie in diesen Fällen um Kontaktaufnahme mit unserem örtlich zuständigen Regionalzentrum oder der überwachenden Betriebsabteilung der WESTNETZ.
- Der Bauunternehmer hat eine fachkundige Aufsicht zu stellen. Abgemerkte Einrichtungen, Straßenecken und sonstige zu den Versorgungsanlagen gehörende Einrichtungen müssen während der Bauzeit zugänglich und betriebsbereit gehalten werden.
- Erdgasleitungen sind grundsätzlich durch Handschachtung freizulegen. Der Einsatz von Baumaschinen im Bereich unserer Versorgungsanlagen ist nur dann gestattet, wenn eine Gefährdung auszuschließen ist. Freigelegte Erdgasleitungen sind vor Beschädigung zu schützen und zu sichern.
- Werden bei Bauarbeiten trotz Erkundigungen unvermittelt Gasleitungen oder Trassenwambänder der WFG / VBW / RWE / Thyssengas gefunden, so sind die Arbeiten an diesem Ort sofort einzustellen und das örtlich zuständige Regionalzentrum oder die überwachende Betriebsabteilung der WESTNETZ kurzfristig zu verständigen.
- Jede Beschädigung einer Gasleitung, auch die der Rohrumhüllung oder eines Kabels, ist wegen der unvorhersehbaren Folgeschäden unverzüglich der WESTNETZ-Dienststelle zu melden. Zum Zwecke der Kontrolle bzw. der Beseitigung von Beschädigungen durch WESTNETZ darf die Baugrube nicht verfüllt werden. Wird versehentlich die Umhüllung der von uns übersehbaren Gashochdruckleitung beschädigt, werden diese Schäden grundsätzlich unentgeltlich durch uns beseitigt. Zum Zeitpunkt des Betretens der Baugrube durch WESTNETZ-Personal bzw. durch ein von WESTNETZ beauftragtes Unternehmen hat die Baugrube den einschlägigen Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften zu entsprechen.
- Bei ausströmendem Erdgas besteht die Gefahr der Erstickung, daher sofort
  - Leitzentrale unter Telefon **0800 0793427** unverzüglich informieren
  - alle Baumaschinen und Fahrzeugmotoren abstellen
  - Funkenbildung vermeiden, nicht rauchen, kein Feuer anzünden
  - angrenzende Gebäude auf möglichen Gas Eintritt prüfen, ggf. Türen und Fenster öffnen,
  - keine elektrischen Anlagen (hierzu gehören u. a. Lichtschalter) bedienen
  - Gefahrenbereich räumen, weiträumig absichern und Zutritt unbefugter Personen verhindern

 <p><b>WESTNETZ</b> Vorname Nachname</p> <p>8. Vor dem Wiederverfüllen freigelegter Erdgasleitungen ist ein WESTNETZ-Mitarbeiter zu informieren. Dabei sind Erdgasleitungen und Kabel vor jeglicher Beschädigung durch eine Einbettung mit gleichwertigem Material zu schützen. Entfernte Trassenverläufe sind wieder einzubauen. Die vorgefundenen Straßeneinbauten, Steine und Pflasterungen sind entsprechend der Anweisung unserer Mitarbeiter ordnungsgemäß wieder einzubauen. Im Bereich von Verkehrsflächen ist die „ZTV A-SEP“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen in der gültigen Ausgabe zu beachten.</p> <p>9. <b>Für Arbeiten im Schutzstreifen gilt:</b></p> <p><b>A. Zutritts im Schutzstreifen sind:</b></p> <p>A1. Die landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung. A2. Befahren mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen aller Art. A3. Landwirtschaftliche Bodenbearbeitung bis zu einer Tiefe von 0,5 m. A4. Weidestände und Einreihungen bis auf einen Abstand von 2,5 m beiderseits der Leitungsaufkanten. Bei Leitungen mit Fernleitkabeln ist vor Ausführung eine vorherige Abstimmung mit uns erforderlich. A5. Strauchwerk bis 2 m Höhe in solchem Abstand, dass Inspektionen, Messungen und sonstige Maßnahmen ohne Beeinträchtigungen möglich sind.</p> <p><b>B. Im Schutzstreifen genehmigungspflichtig sind:</b></p> <p>B1. Landwirtschaftliche Bodenbearbeitungsmaßnahmen, wie z. B. Tiefenlockerungen und Tiefzügen, die eine Tiefe von 0,5 m überschreiten. B2. Befahren mit schweren Baufahrzeugen bei unbefestigter Oberfläche. B3. Verlegen von Leitungen, Kanälen, Kabeln und Örtungen. Die lichten Abstände sind unter Berücksichtigung der Leitungsdurchmesser, der örtlichen und technischen Gegebenheiten und der betrieblichen Belastung festzulegen. Bei längeren Parallelführungen sind besondere Vereinbarungen (z. B. größere Abstände oder Intensivabgrenzungsgewitter) notwendig. B4. Hinzukommende Schrottbauwerke (Käni-, Kabelschächte usw.) sind nach Möglichkeit außerhalb des Schutzstreifens anzurichten. Ausnahmen durch erstellende Zeargelagen sind gemeinsam abzustimmen. B5. Bauen von Straßen, Wegen, Parkplätzen, Sport- und Tennisplätzen. B6. Erntegen von Bäumen (z. B. Obst). B7. Bodenab- und -auftrag, Bodenlagerungen, Aufgrabungen sowie das Anlegen von Bochnungen. B8. Erdbarbeiten mit Maschinen. B9. Errichten von Zäunen und Mauern sowie Pflanzen von Hecken, wenn diese die Leitung kreuzen oder längs der Leitung verlaufen. B10. Anlegen von stehenden und fließenden Gewässern. B11. Bohrungen und Boreisungen.</p> <p><b>C. Grundsätzlich nicht zulässig im Schutzstreifen sind:</b></p> <p>C1. Oberflächenerdung in Beton. C2. Erdbarbeiten mit Maschinen unter einem Mindestabstand von 1 m neben und 0,5 m über der Leitung. C3. Errichten von Dauerstellplätzen (z. B. Campingwagen, Verkaufswagen) und Festzeten. C4. Lagern von schwertransportablen Materialien. C5. Anlegen von Fußwegen und massiven Fußwegen. C6. Einleiten von aggressiven Flüssigkeiten ins Erdreich und das Lagern von chemisch aggressiven Produkten. C7. Sonstige Einwirkungen, die den Bestand oder den Betrieb beeinträchtigen oder gefährden.</p> <p>* § 2 Abs. 2 der Bauordnung NRW definiert Gebäude als „unabhängig benutzbare, überdachte bauliche Anlagen mit dem Erdboden verbunden, aus Bausteinen und Bauteilen hergestellt.“ (S. 2 Abs. 1 Bauordnung), die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen.</p> <p>Sk:ref 22.2020</p>	
<p><b>Redaktionelle Änderung. Kein Beschluss erforderlich.</b></p>	

6	Westnetz GmbH	16.01.2024
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	Wir bedanken uns für Ihre Benachrichtigung. In dieser Stellungnahme äußern wir uns nur zum Gas-Mittel-drucknetz und zum Breitbandnetz. Zu unserem Gas-Hochdrucknetz erhalten Sie eine gesonderte Stellungnahme unserer Kollegen aus Dortmund.	Kenntnisnahme
II.	Der räumliche Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans hat sich um die "öffentliche Straßenverkehrsfläche" erweitert. In dieser Fläche betreiben wir Versorgungsanlagen, auf die bei der Planaufstellung und Nutzung der Flächen Rücksicht zu nehmen ist.  Sollten bei der Bauausführung Änderungs- oder Sicherungsmaßnahmen notwendig werden, richtet sich die Kostentragung nach den bestehenden Verträgen bzw. den gesetzlichen Bestimmungen.	Kenntnisnahme Die Leitung verläuft im Straßenraum des Kirchweg und ist durch die geplanten baulichen Anlagen für den Kindergarten nicht unmittelbar betroffen.
III.	Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass nach dem "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Leitungstrassen grundsätzlich von Baumpflanzungen freizuhalten sind. Dieses Merkblatt ist Bestandteil des DVGW-Arbeits-blatte GW 125.  Wenn Sie nähere Erläuterungen wünschen, sprechen sie uns an. Ansprechpartner ist unser Mitarbeiter Herr Engelhardt, Tel.: 06781 / 55-2009, E-Mail: tim.engelhardt@westnetz.de.	Kenntnisnahme Die vorgebrachten Hinweise betreffen die Bauausführung und werden nachrichtlich in die Bebauungsplanunterlagen aufgenommen.





Redaktionelle Änderung. Kein Beschluss erforderlich.

<b>7</b>	<b>Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz</b>	<b>26.01.2024</b>
<b>Stellungnahme</b>		<b>Abwägungsempfehlung</b>
I.	Aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:	
II.	<b>Bergbau / Altbergbau:</b> Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass im Bereich des ausgewiesenen Bebauungsplanes "Am Kirchweg" kein Altbergbau dokumentiert ist und aktuell kein Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.	Kenntnisnahme
III.	<b>Boden und Baugrund</b> <b>– allgemein:</b> Die Tatsache, dass bereits ein Baugrundgutachter für das Planungsvorhaben eingeschaltet wurde, wird aus fachlicher Sicht begrüßt. Wir empfehlen dringend die weitere Beteiligung eines Baugrundgutachters sowohl im Zuge des weiteren Planungsfortschrittes als auch während der Ausführung der Erd- und Gründungsarbeiten. Von der Planung von Versickerungsanlagen wird abgeraten. Die Hinweise auf die einschlägigen Bodenschutz- und Baugrund-Normen in den Textlichen Festsetzungen unter den Hinweisen werden fachlich bestätigt. <b>- mineralische Rohstoffe:</b> Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.	Kenntnisnahme  Versickerungsanlagen sind nicht geplant.
IV.	<b>Geologiedatengesetz (GeoldG)</b>	Kenntnisnahme

	<p>Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter <a href="https://geoldg.lgb-rlp.de">https://geoldg.lgb-rlp.de</a> zur Verfügung.</p> <p>Das LGB bittet um die Aufnahme einer Nebenbestimmung in Ihrem Bescheid, damit die Übermittlungspflicht dem Antragsteller bzw. seinen Beauftragten (z. B. Ingenieurbüro, Bohrfirma) obliegt.</p> <p>Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter <a href="https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html">https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html</a></p>	
<b>Kein Beschluss erforderlich.</b>		

<b>8</b>	<b>Pfalzwerke Netz AG</b>	<b>31.01.2024</b>
<b>Stellungnahme</b>		<b>Abwägungsempfehlung</b>
I.	Im Rahmen unserer erneuten Beteiligung an dem im Betreff genannten Verfahren geben wir folgende Stellungnahme ab.	Kenntnisnahme
II.	Die Ihnen zur Wahrung der Belange unseres Unternehmens im Rahmen der Beteiligungen mit Schreiben vom 22.02.2021, Zeichen: BG44-2021-811-18708-00 und mit Schreiben vom 05.04.2023, Zeichen: BG94-2023-811-18708-00 bereits mitgeteilten Anregungen wurden im Verfahren zwischenzeitlich vollständig berücksichtigt.	Kenntnisnahme

	Aufgrund der Erweiterung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (Erweiterung um die Öffentliche Straßenverkehrsfläche) im laufenden Bebauungsplanverfahren und der Tatsache, dass bei der Erschließung des Plangebietes die Anschlussleitungen zur Stromversorgung der einzelnen Grundstücke unterirdisch bereits vorab verlegt werden sollen, geben wir in Ergänzung zu den oben genannten Schreiben zusätzliche Hinweise / Anregungen an Sie weiter und bitten um entsprechende Berücksichtigung.									
III.	<p>Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes (Plangebiet) sind derzeit die nachstehend aufgeführten Versorgungseinrichtungen als Bestand zu berücksichtigen:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Ifd. Nr.</th> <th>Versorgungseinrichtungen der Pfalzwerke Netz AG</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1</td> <td>0,4-kV-Niederspannungskabelleitung, Ortsnetz Odernheim</td> </tr> </tbody> </table> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Ifd. Nr.</th> <th>Versorgungseinrichtungen der Ortsgemeinde Odernheim am Glan</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>2</td> <td>0,4-kV-Niederspannungskabelleitungen und Leuchte (Straßenbeleuchtung)</td> </tr> </tbody> </table>	Ifd. Nr.	Versorgungseinrichtungen der Pfalzwerke Netz AG	1	0,4-kV-Niederspannungskabelleitung, Ortsnetz Odernheim	Ifd. Nr.	Versorgungseinrichtungen der Ortsgemeinde Odernheim am Glan	2	0,4-kV-Niederspannungskabelleitungen und Leuchte (Straßenbeleuchtung)	<p>Kenntnisnahme Die Leitung verläuft im Straßenraum des Kirchweg und ist durch die geplanten baulichen Anlagen für den Kindergarten nicht unmittelbar betroffen.</p>
Ifd. Nr.	Versorgungseinrichtungen der Pfalzwerke Netz AG									
1	0,4-kV-Niederspannungskabelleitung, Ortsnetz Odernheim									
Ifd. Nr.	Versorgungseinrichtungen der Ortsgemeinde Odernheim am Glan									
2	0,4-kV-Niederspannungskabelleitungen und Leuchte (Straßenbeleuchtung)									
IV.	<p>Zur Information über den Bestand dieser Versorgungseinrichtungen im Plangebiet haben wir als Anlage einen aktuellen Planauszug unserer Bestandsdokumentation beigefügt.</p> <p>Bereits an dieser Stelle weisen wir aber ausdrücklich auf folgenden Sachverhalt hin: Diese Auskunft darf nur für Planungszwecke verwendet werden. Vor Baubeginn muss unbedingt eine aktuelle Planauskunft über die Online-Planauskunft der Pfalzwerke Netz AG eingeholt werden, die auf der Webseite der Pfalzwerke Netz AG – <a href="https://www.pfalzwerke-netz.de/service/kundenservice/online-planauskunft">https://www.pfalzwerke-netz.de/service/kundenservice/online-planauskunft</a> – zur Verfügung steht.</p>	Kenntnisnahme								
V.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zeichnerische Berücksichtigung</li> </ul> <p>Die Versorgungseinrichtungen Ifd. Nr. 1 und Ifd. Nr. 2 bedürfen keiner zeichnerischen Berücksichtigung in der Planzeichnung des Bebauungsplanes.</p>									

VI.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Textliche Berücksichtigung</li> </ul> <p>Wie eingangs dargelegt, sollen bei der Erschließung des Plangebietes bereits die Anschlussleitungen zur Stromversorgung der einzelnen Grundstücke unterirdisch vorab verlegt werden. Zur Berücksichtigung dieses wichtigen Sachverhaltes halten wir es für erforderlich, im Textteil des Bebauungsplanes, unter <b>Hinweise</b> den bereits bestehenden Abschnitt „Schutz von Versorgungseinrichtungen / Koordination von Erschließungs- und Baumaßnahmen“ durch den nachstehenden in Kursivschrift dargestellten Absatz zu ergänzen:</p> <p><b>Schutz von Versorgungseinrichtungen der Pfalzwerke Netz AG / Koordination von Erschließungs- und Baumaßnahmen</b></p> <p>Im Plangebiet befinden sich ober- und unterirdische Stromversorgungseinrichtungen, die in der Planzeichnung nicht ausgewiesen sind. Die tatsächliche Lage dieser Versorgungseinrichtungen ergibt sich allein aus der Örtlichkeit.</p> <p>Das Erfordernis von Maßnahmen zur Sicherung/Änderung dieser Versorgungseinrichtungen im Zusammenhang mit Erschließungs- und Baumaßnahmen ist frühzeitig mit dem Leitungsbetreiber abzuklären.</p> <p>Ebenso ist der Träger der Versorgung des Plangebietes mit elektrischer Energie für Planung und Bau zur Erweiterung/Anpassung des bestehenden Leitungsnetzes frühzeitig über den Beginn und Ablauf der Erschließungs- und Baumaßnahmen zu unterrichten.</p> <p><i>Bei der Erschließung des Baugebietes werden die Anschlussleitungen zur Stromversorgung der einzelnen Grundstücke (Hausanschlüsse) bereits vollständig bis auf die Grundstücke verlegt. Die Anschlussleitungen liegen somit bereits unterirdisch auf den</i></p>	<p>Die vorgebrachten Hinweise betreffen die Bauausführung und wurden bereits nachrichtlich in die Bebauungsplanunterlagen aufgenommen.</p>
-----	---	--

	<p><i>einzelnen Grundstücken und stehen unter elektrischer Spannung. Vor der Durchführung von Arbeiten auf den Grundstücken und bei Projektierung baulicher Anlagen muss sich der Bauherr/Eigentümer mit dem zuständigen Versorgungsträger in Verbindung setzen, um sich über die genau örtliche Lage dieser Anschlussleitungen zu erkundigen, damit Sach- und Personenschäden vermieden werden können.</i></p> <p>Bei Anpflanzungen von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen sind die Abstandsvorgaben der geltenden technischen Regelwerke (z.B. „Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen) zu beachten.</p> <p>Bei Nichteinhaltung der dort angegebenen Abstandsvorgaben sind auf Kosten des Verursachers, in Absprache mit dem jeweiligen Versorgungsträger, geeignete Maßnahmen zum Schutz der Leitungen (z.B. Einbau von Trennwänden) zu treffen.</p> <p><b><u>Kontakt für Erschließungs- und Baumaßnahmen (nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplanes)</u></b></p> <p>Zur Abstimmung der Erschließungs- und Baumaßnahmen bitten wir, bitten wir um möglichst frühzeitige Kontaktaufnahme mit unserem nachstehend aufgeführten Ansprechpartner in unserem Unternehmen:</p> <p>Pfalzwerke Netz AG Netzbau Ortsnetzbau West Standort Otterbach Lauterhofstraße 2 67731 Otterbach</p> <p>Herr Scheid Telefon: 06301 705 - 312 Telefax: 06301 705 - 349 <a href="mailto:Frank.Scheid@pfalzwerke-netz.de">Frank.Scheid@pfalzwerke-netz.de</a></p>	
VII.	Wir bitten ggf. um weitere Beteiligung am Verfahren und um Mitteilung, inwieweit aufgrund unserer geäußerten Anregungen eine Anpassung der Unterlagen zum Entwurf des Bebauungsplanes vorgenommen wird sowie nach dem In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes, um Zusendung der rechtskräftig gewordenen Unterlagen, wenn möglich digital per E-Mail an <a href="mailto:Externe-Planungen_Kreuzungen@pfalzwerke-netz.de">Externe-Planungen_Kreuzungen@pfalzwerke-netz.de</a> .	

	<p>ungsplanes, um Zusendung der rechtskräftig gewordenen Unterlagen, wenn möglich digital per E-Mail an <a href="mailto:Externe-Planungen_Kreuzungen@pfalzwerke-netz.de">Externe-Planungen_Kreuzungen@pfalzwerke-netz.de</a>.</p>	
--	---	--

VIII.

**Redaktionelle Änderung. Kein Beschluss erforderlich.**

9	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Koblenz	07.02.2024
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	Zur o.g. Maßnahme nehmen wir wie folgt Stellung:	
II.	<p><b>1. Oberflächenwasserbewirtschaftung</b></p> <p>Die Beseitigung des Niederschlagswassers hat unter Berücksichtigung der §§ 5 und 55 WHG und des § 13 Abs. 2 LWG zu erfolgen. Dies wurde dem Grunde nach im Bebauungsplan auch so ausgeführt. Auf die Notwendigkeit einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Gewässerbenutzung wird hingewiesen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Hinweis wird in die Planunterlagen aufgenommen.</p>
III.	<p><b>2. Schmutzwasserbeseitigung</b></p> <p>Ausschließlich das im Baugebiet anfallende Schmutzwasser ist an die Ortskanalisation Odernheim mit zentraler Abwasserreinigung in der Kläranlage „Booser Au“ anzuschließen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Hinweis wird in die Planunterlagen aufgenommen.</p>
IV.	<p><b>3. Allgemeine Wasserwirtschaft</b></p> <p>Zu dem Vorhaben wurde bereits im Rahmen der „Frühzeitigen Beteiligung“ eine Stellungnahme abgegeben. Die darin genannten Punkte (Grenzen des festgesetzten und nachrichtlichen ÜSG im Bebauungsplan darzustellen, Hinweis auf HQ extrem und hochwasserangepasste Bauweise aufzunehmen) wurden in die jetzt vorgelegte Planung aufgenommen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
V.	<p><b>4. Starkregenvorsorge</b></p> <p>Mögliche Gefährdungen durch Sturzfluten nach Starkregen sollten bei der Bauleitplanung berücksichtigt werden. Hierzu stellt das Landesamt für Umwelt (LfU) den Kommunen Gefährdungsanalysen mit ausgewiesenen Sturzflutentstehungsgebieten nach Starkregen zur Verfügung; zu erreichen über <a href="https://wasserportal.rlp-umwelt.de/servelet/is/10360/">https://wasserportal.rlp-umwelt.de/servelet/is/10360/</a> Die Gefährdungen durch Starkregen sollten in der Bauleitplanung berücksichtigt werden. Die Errichtung von Neubauten sollte in einer an</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Wie die genannten Karten zeigen, können bei extremem Starkregen die tiefer liegenden Bereiche des Geltungsbereiches überspült werden. Aufgrund der erforderlichen und geplanten Aufschüttung des Geländes zur Erreichung eines einheitlichen Bauniveaus, ist nicht mit Überflutungen des Geländes zu rechnen. Auf die genannten Informationen und Karten wird zur Beachtung bei der konkreten Gelände- und Gebäudeplanung hingewiesen.</p>

	<p>mögliche Überflutungen angepassten Bauweise erfolgen. Abflussrinnen sollten von Bebauung freigehalten werden und geeignete Maßnahmen (wie z.B. Notwasserwege) ergriffen werden, sodass ein möglichst schadloser Abfluss des Wassers durch die Bebauung gewährleistet werden kann. An vorhandenen Bauwerken sollten ggf. Maßnahmen zum privaten Objektschutz umgesetzt werden.</p> <p>Gemäß § 5 Abs. 2 WHG ist jede Person im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen.</p>	
VI.	<p><b>5. Abschließende Beurteilung</b></p> <p>Unter Beachtung der vorgenannten Aussagen bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Kirchweg“ der OG Odernheim am Glan aus wasserwirtschaftlicher und bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.</p> <p>Ihre zuständige Kreisverwaltung erhält diese Mail in cc zur Kenntnisnahme.</p> <p><i>Hinweis: Unsere Stellungnahmen im Rahmen der Bauleitplanung werden künftig in der Regel elektronisch über dieses Postfach versendet. Wenn Sie eine Papierfassung benötigen, bitten wir um kurze Mitteilung.</i></p> <p><i>Künftige Anfragen um Stellungnahmen im Rahmen der Bauleitplanung können Sie uns gerne ebenfalls auf diesem Wege an die Adresse <a href="mailto:bauleitplanung@sgdnord.rlp.de">bauleitplanung@sgdnord.rlp.de</a> übermitteln. Sie gilt zunächst nur für die Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz. Andere Abteilungen oder Referate in unserem Hause bitten wir auf separatem Wege zu beteiligen.</i></p>	Kenntnisnahme
<p><b>Redaktionelle Änderung. Kein Beschluss erforderlich.</b></p>		

<b>10</b>	<b>Kreisverwaltung Bad Kreuznach – Amt Bauen und Umwelt</b>	<b>08.02.2024</b>
	<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägungsempfehlung</b>
I.	Zum o.g. Bauleitplan nehmen wir im Rahmen der Behördenbeteiligung wie folgt Stellung:	
II.	<p>Als <b>Untere Landesplanungsbehörde</b> (Ansprechpartner Herr Kalus):</p> <p>Grundsätzlich wiederholen wir unsere Stellungnahme: Gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Diese Ziele sind landesweit im Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) Rheinland-Pfalz dargestellt und für die Region Rheinhessen-Nahe im Regionalen Raumordnungsplan (ROP) konkretisiert.</p> <p>Gegenwärtig ist die beabsichtigte Entwicklung nicht aus dem Flächennutzungsplan der ehern. Verbandsgemeinde Bad Sobernheim entwickelt. Der Aufstellung des Bebauungsplans wird jedoch seitens der Unteren Landesplanungsbehörde grundsätzlich zugestimmt, da der Flächennutzungsplan der angestrebten Entwicklung mit der Errichtung einer Kindertagesstätte aktuell im Parallelverfahren angepasst wird.</p> <p>Für den beabsichtigten Geltungsbereich des Bebauungsplans „Am Kirchweg“ in Odernheim am Glan erfolgt im Regionalplan Rheinhessen-Nahe die Darstellung als Sonstige Landwirtschaftsfläche. Zusätzlich erfolgt ein Eingriff in das Vorbehaltsgebiet Freizeit, Erholung und Landschaftsbild. Nördlich an den beabsichtigten Geltungsbereich angrenzend wird die Darstellung der Sonstigen Landwirtschaftsfläche durch die Darstellung eines Vorranggebietes Regionaler Biotopverbund (Ziel) sowie eines Regionalen Grünzugs (Ziel) wie in der Begründung dargestellt überlagert. Flächenziele des Regionalplans Rheinhessen-Nahe sind somit nicht betroffen.</p> <p>Weiterhin stellt der Bebauungsplan „Am Kirchweg“ einen Eingriff in das Vorbehaltsgebiet Freizeit, Erholung und Landschaftsbild</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Flächennutzungsplan wurde bereits fortgeschrieben bzw. geändert und wird in Kürze rechtskräftig.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die geforderte Gebieteingrünung erfolgt durch eine Erweiterung des Geltungsbereichs nach Norden mit</p>

<p>(Grundsatz) dar. Dieses ist in der Abwägung zu berücksichtigen. Entlang des Geltungsbereichs im Übergang zum Außenbereich eine Gebietseingrünung festgesetzt werden.</p> <p>Gemäß der Bekanntmachung über die Mindestabstände bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zum Schutz von Umstehenden und Anwohnern, die der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln zugrunde gelegt werden (BVL 16/02/02) vom 27. April 2016, ist zusätzlich mindestens ein Abstand von 5 Metern zur angrenzenden ackerbaulichen Nutzfläche (Raumkultur) von Seiten des Verursachers freizuhalten. Darüberhinaus sollte im Bebauungsplan für die Gebietsrandeingrünung eine Pflanzliste festgesetzt werden, innerhalb derer essbare Pflanzen ausgeschlossen werden. Die Fläche ist gegen das zeitweilige Aufhalten durch Kinder zu sichern.</p> <p>Insbesondere zum letzten Absatz führen wir erläuternd weiter aus: Der Anspruch des im Außenbereich privilegiert emittierenden Nachbarn - hier: der ackerbestellende Nachbar - auf Wahrung des Rücksichtnahmegebots wird dann nicht mehr erfüllt, wenn das hinzutretende / neue immissionsempfindliche Vorhaben infolge der dadurch hervorgerufenen Schutzansprüche die privilegierte Nutzung in Frage stellt oder zumindest gewichtig beeinträchtigt (NdsOVG, U.v. 12.6.2018 - 1 LB 141/16 - RdL 2018, 318 = juris Rn. 23; VGH München, Beschluss v. 19.05.2021- 15 CS 21.1147). Für den Fall, dass das Vorhaben wie geplant verwirklicht wird, hat der ackerbestellende Landwirt mit nicht zumutbaren Einschränkungen der Nutzbarkeit seiner landwirtschaftlich bestellten Fläche zu rechnen, weil er dann auf einem nicht unerheblichen Teil seiner Ackerfläche aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung zur Einhaltung des Maßstabs der guten fachlichen Praxis gem. § 3 Abs. 1 des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG) keine Pflanzenschutzmittel ausbringen kann.</p> <p>Die genannten Mindestabstände sind von den Anwendern auch hier nach einzuhalten bei Grundstücken mit Wohnbebauung und privat genutzten Gärten, bei Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt</p>	<p>einer entsprechenden Pflanzbindung.</p> <p>Die Bedenken werden aufgenommen und der Geltungsbereich nach Norden so erweitert, dass die 5 Meter einzuhaltender Mindestabstand zu den angrenzenden Ackerflächen eingehalten werden können. Gleichzeitig erfolgt eine Bepflanzung dieses Streifens, so dass ggf. ausgebrachte Pflanzenschutzmittel auch dadurch abgehalten werden.</p>
--	---

<p>sind (§ 17 PflSchG) - also u.a. bei Schul- und Kindergartengeländen, Spielplätzen, öffentlichen Parks und Gärten, öffentlich zugänglichen Gebäuden - sowie zu unbeteiligten Dritten, die z.B. Wege an der behandelten Fläche nutzen.</p> <p>Um dem Rücksichtnahmegebot gerecht zu werden, bleibt also abschließend festzuhalten, dass der Wunsch der Ortsgemeinde, dem Festsetzungsvorschlag:</p> <p>- Gemäß der Bekanntmachung über die Mindestabstände bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zum Schutz von Umstehenden und Anwohnern, die der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln zugrunde gelegt werden (BVL 16/02/02) vom 27. April 2016, ist zusätzlich mindestens ein Abstand von 5 Metern zur angrenzenden ackerbaulichen Nutzfläche (Raumkultur) von Seiten des Verursachers freizuhalten. Darüberhinaus sollte im Bebauungsplan für die Gebietsrandeingrünung eine Pflanzliste festgesetzt werden, innerhalb derer essbare Pflanzen ausgeschlossen werden. Die Fläche ist gegen das zeitweilige Aufhalten durch Kinder zu sichern (Zaun).- Einen Abwägungsmängel im Hinblick auf das Rücksichtnahmegebot darstellt.</p>	
<p>III. Als <b>Untere Bauaufsichtsbehörde</b> (Ansprechpartnerin Frau Weis):</p> <p>1. Grundsätzlich sollten die im verbindlichen Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB offengelegten Unterlagen immer identisch mit der voraussichtlichen Endfassung sein, somit auch alle Verfahrensvermerke, Rechtsgrundlagen und Ausfertigungsvermerke enthalten. Sowohl die Verfahrensvermerke als auch der Ausfertigungsvermerk fehlt auf der Planzeichnung.</p> <p>Da die Textfestsetzungen und zeichnerischen Festsetzungen außerdem nicht körperlich auf einer Planurkunde verbunden sind, somit getrennt voneinander vorliegen, sind diese jeweils separat auszufertigen.</p> <p>2. Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir uns eine Abschrift des Bebauungsplanes mit dem entsprechenden Vermerk „Abschrift“ und mit dem Zusatz „stimmt mit dem Original überein“ auszuhändigen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Eine Zusammenhängende Planurkunde mit den genannten Inhalten wird vor Satzungsbeschluss erstellt.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

	<p>Auch soll die Planzeichnung in einem üblichen und DIN-unabhängigen Format sein.</p> <p>3. Geh - Fahr - und Leitungsrechte (Textfestsetzung 6.0): Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass die Festsetzung von Flächen, die mit einem Geh-, Fahr und Leitungsrecht belastet sind, noch keine Rechte begründet. Diese sind i.d.R. dinglich zu sichern (z.B. Grunddienstbarkeit).</p> <p>Außerdem muss die Tiefe des Leitungsschutzstreifens, um dem Bestimmtheitsgebot zu genügen, entsprechend (zeichnerisch und/oder textlich) festgesetzt werden.</p>	<p>Eine entsprechende Grunddienstbarkeit liegt vor, der Schutzstreifen wird entsprechend dargestellt und festgesetzt.</p>
IV.	<p>Als <b>Untere Denkmalschutzbehörde</b> (Ansprechpartner Herr Marx): Gegen die Offenlage nach § 4 II BauGB zum Bebauungsplan 16.0 der Ortsgemeinde Odernheim am Glan (Am Kirchweg) bestehen seitens der unteren Denkmalschutzbehörde keine Bedenken. Wir weisen auf unsere Stellungnahme vom 13.04.2023</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
V.	<p>Als <b>Untere Naturschutzbehörde</b> (Ansprechpartnerin Frau Herzog): Der vorgelegten Planung kann aus naturschutzfachlicher Sicht in dieser Form nicht zugestimmt werden. Über unsere Hinweise aus den vorangegangenen Stellungnahmen hinaus geben wir zur erneuten Vorlage der Planung folgende Hinweise und Empfehlungen:</p> <p>1) Begrünung / Erhalt von Feldgehölz - Sowohl in der Beteiligung zur Änderung des Flächennutzungsplanes als auch in den vorangegangenen Beteiligungen zur Aufstellung dieses Bebauungsplans wurde von Seiten der UNB der Erhalt des Gehölzstreifens gefordert. Einer teilweise erforderlichen Rodung der Hecke innerhalb des Landschaftsschutzgebiets kann nur zugestimmt werden, wenn die bereits geforderte Eingrünung zum Außenbereich umgesetzt wird. Dies hat zum Außenbereich eine mindestens 3-reihige geschlossene Hecke aus standortgerechten, heimischen Pflanzen zu sein, um die Funktionen langfristig zu erfüllen.</p>	<p>Die Bedenken werden aufgenommen und der Geltungsbereich nach Norden so erweitert, dass die geforderte Bepflanzung dort umgesetzt werden kann. Es erfolgt dazu eine entsprechende zeichnerische und textliche Festsetzung gem. § 9 (1) Nr. 25 a.</p>

	<p>Zudem wurde von Seiten der Landesplanung und der Unteren Naturschutzbehörde diese Eingrünung zum Außenbereich gefordert, um den Eingriff in das Vorbehaltsgebiets Freizeit, Erholung und Landschaftsbild abzuschwächen und würde gleichzeitig eine Abstandsfläche zu angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen (z.B. Ausbringung Pflanzenschutzmittel) darstellen. Dies wird unseres Erachtens nicht umgesetzt. Die eingezeichnete Begrünung ist unzureichend und erfüllt die genannten Voraussetzungen nicht.</p> <p>- Im Freianlagenplan wird ein Rodungsbereich für den Zaun angedeutet (entlang der Draisinenstrecke, angrenzend an den Geltungsbereich), zudem wird der zu erhaltende Gehölzbereich dort gar nicht dargestellt. Der angedeutete Rodungsbereich würde genau den zu erhaltenden Gehölzbereich betreffen und ist daher unzulässig. Die Planungen, inklusive sämtlicher Bauarbeiten und BE- Flächen, müssen in einer Form umgesetzt und vorausschauend geplant werden, dass in diesen Gehölzbereich nicht eingegriffen wird. Auch nicht bei späteren notwendigen Instandhaltungsarbeiten. Mit der aktuell eingereichten Planung ist langfristig der komplette Verlust des Feldgehölzes zu erwarten.</p> <p>Nach § 3 der Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet „Nahetal“ ist das Entfernen von Feldgehölz unzulässig. Ein adäquater Ausgleich über eine entsprechende (o.g.) Gehölzpflanzung ist daher für die Zulässigkeit des Vorhabens notwendig.</p> <p>2) Stellplätze - Laut dem Worst- Case- Szenario des Verkehrsgutachtens reichen 30-35 Parkplätze aus. Gemäß Angaben der Planung sollen 48 Parkplätze gebaut werden. Im Freianlagenplan werden nur 39 (ohne Fahrradparkplatz) dargestellt. Für 48 Parkplätze müsste nach unserer Auffassung daher noch weit mehr von dem Feldgehölz gerodet werden. Die Erhöhung der Parkplatzanzahl über das berechnete Worst- Case- Szenario hinaus ist für uns nicht plausibel und steht unseres Erachtens im Widerspruch mit dem Verminderungsgebot</p>	<p>Die Errichtung des Zauns soll innerhalb der gem. § 9 (1) Nr. 25 b gekennzeichnet Fläche so erfolgen, dass Rodungen nicht erforderlich werden. Während der Bauphase und auch zur Unterhaltung dürfen Rückschnitte erfolgen. Die Lage und der Verlauf des Zauns richtet sich dann nach den vorhandenen Gehölzbeständen, so dass Rodungen vermieden werden. Es erfolgt eine entsprechende Darstellung im UB und der entsprechenden Festsetzung zur Erhaltung der Gehölze.</p> <p>Aufgrund der Erweiterung des Geltungsbereichs und der Pflanzbindung in diesem Bereich liegen die Voraussetzungen für eine Zulässigkeit der Entfernung von Gehölzen im Landschaftsschutzgebiet vor.</p> <p>Die Anzahl der geplanten Stellplätze ergibt sich aus dem Freianlagenplan und nicht aus dem Verkehrsgutachten. Entsprechend sollen max. 37 Stellplätze zzgl. eines Geräteschuppens errichtet werden. Dies wird in den Planunterlagen noch einmal explizit erwähnt und ausgeführt.</p>
--	---	---

<p>gern. § 15 Abs.1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), wonach vermeidbare erhebliche Eingriffe zu unterlassen sind.</p> <p>Unseres Erachtens ist das Vorhaben an dieser Stelle nur mit den naturschutzfachlichen Anforderungen vereinbar, wenn umgeplant wird und die Stellplätze auf das absolut erforderliche Maß reduziert werden</p> <p>3) Artenschutz/ Biotopschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Für das Vorhaben soll eine Trockenmauer entfernt werden. Trockenmauern sind nach § 30 BNatSchG mittlerweile pauschal geschützte Biotope. Eine Bestandserfassung von Reptilien ist daher für die nächste Offenlage zwingend erforderlich, um notwendig werdende CEF- Maßnahmen zu erfassen und textlich festzusetzen. Andernfalls können nach § 44 BNatSchG möglicherweise eintretende artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht sicher ausgeschlossen werden.</li> </ul> <p>In diesem Zusammenhang ist eine Ausnahmegenehmigung für den Eingriff in ein Biotop erforderlich, bevor der Bebauungsplan Bestandskraft erlangen kann.</p> <p>- Die Anzahl der Ersatzquartiere und deren Standorte, als CEF-Maßnahme für Fledermäuse für zu rodende Bäume (die durch Höhlungen und Spalten Habitatqualität haben (Artensch. Gutachten S.16)), ist zu dokumentieren und der UNB (zur Dokumentierung innerhalb des Kompensationsverzeichnis) mitzuteilen.</p>	<p>Für die überplante Trockenmauer wird bei der UNB ein Antrag auf Ausnahme gestellt. Dafür ist die (Wieder-) Herstellung eines gleichwertigen Ausgleichshabitat erforderlich und nachzuweisen. Ein entsprechendes Habitat wurde bereits vor einiger Zeit im Zuge der Wiedererrichtung eines Stücks Trockenmauer entlang des sog. „Eselspfad“ zum Disibodenberg angelegt. Diese Maßnahme erfolgte freiwillig und ohne Ausgleichsverpflichtung. Ein entsprechender Antrag mit Beschreibung der bereits durchgeführten Maßnahme wird gestellt.</p> <p>Die Trockenmauer wird auf möglich Vorkommen von Eidechsen untersucht, um mögliche artenschutzrechtliche Tatbestände ausschließen oder vermeiden zu können. Die Ergebnisse der Untersuchung sowie die ggf. erforderlichen Maßnahmen werden mit der UNB abgestimmt.</p> <p>Ersatzquartiere für Fledermäuse werden dann erforderlich, wenn bei den Eingriffen in die Gehölzbestände Höhlenbäume betroffen sind bzw. gefällt werden. Der betroffene Gehölzbereich ist jedoch vor allem durch niedrige Strauchbestände (Schlehe, Brombeere etc.) geprägt, die zur Freihaltung der</p>
--	--

<p>- Die im artensch. Gutachten dargestellten Vermeidungsmaßnahmen / CEF- Maßnahmen sollten auch entsprechend in den textl. Festsetzungen aufgeführt werden.</p> <p>4) Eingriffs- /Ausgleichsplanung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- In der ersten frühzeitigen Beteiligung wurde von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde eine enge Abstimmung der Planung hinsichtlich der Kompensationsmaßnahmen gefordert. Dies ist nicht passiert.</li> <li>- Die Flachdachbegrünung wird als Ausgleich mit 1000m2 angerechnet (siehe Begründung Nr. 6.5 „festgesetzte Dachbegrünung“), aber nicht als Soll- Bestimmung in die bauliche Umsetzung aufgenommen. Wenn eine Begrünung als Kompensation angerechnet wird, dann ist diese in berechnetem Umfang zwingend umzusetzen. Dies geht aus den textl. Festsetzungen nicht hervor.</li> <li>- Bei der Berechnung der Eingriffsbilanzierung ist die Herstellung einer „struktureichen Grünanlage“ aufgeführt. Dies ist für die Umsetzung genauer zu beschreiben. Welche/ Wie viele Pflanzungen werden hier erforderlich, damit das Kriterium erreicht wird und wie soll bei teilweise intensiver Nutzung verhindert werden, dass ein Trittrassen (5 Biotopwertpunkte anstatt 12) entsteht?</li> <li>- Entgegen Nr. 3.7 des Umweltberichts wird unseres Erachtens nach durch die geplanten Neupflanzungen der Eingriff in die Gehölzstrukturen und damit in die Schutzgüter „Landschaftsbild“ und „Pflanzen“ nicht ausgeglichen. Siehe auch Nummer 1 der Stellungnahme.</li> <li>- Unter 5.1.3 des Umweltberichts wird eine Umweltbaubegleitung (UBB) empfohlen. Um die Einhaltung der Auflagen auch hinsichtlich der maximal zu rodenden Fläche zu gewährleisten, ist unbedingt eine UBB einzusetzen.</li> </ul>	<p>Durchwegung zur Draisinestrecke regelmäßig freigehalten wurden. Alte Baumbestände mit Habitatqualität insbes. für Fledermäuse oder Brutvögel sind hier höchstens vereinzelt vorhanden. Die Überprüfung und ggf. erforderliche Festlegung von Ersatzhabitaten kann deshalb im Rahmen der Rodungsarbeiten durch die Umweltbaubegleitung erfolgen.</p> <p>Eine Vorabstimmung wurde durchgeführt.</p> <p>Eine Dachbegrünung ist festgesetzt und Flachdächer sind gem. Entwurfsplanung auch geplant. Der entsprechende Architektenplan wird den Bebauungsplanunterlagen beigelegt.</p> <p>Die Bilanzierung wird vor dem Hintergrund der zusätzlichen Pflanzbindung überarbeitet.</p> <p>Es wird auf die vorangegangene Abwägung zur Erweiterung des Geltungsbereichs verwiesen.</p> <p>Die UBB ist auf Ebene der Bauausführung durchzuführen und im Rahmen der Baugenehmigung zu beauftragen.</p>
--	---

VI.	<p>Als <b>Untere Wasserbehörde</b> (Ansprechpartner Herr Fuchs): Wir verweisen auf unsere bisherigen Stellungnahmen, die nach wie vor zu beachten sind.</p>	Kenntnisnahme
VII.	<p>Als <b>Brandschutzdienststelle</b> (Ansprechpartner Herr Beurschgens): 1. Flächen für die Feuerwehr: Gemäß § 15 (4) LBauO-„Landesbauordnung Rheinland-Pfalz“ müssen für jede Nutzungseinheit in jedem Geschoss mit einem Aufenthaltsraum zwei Rettungswege vorhanden sein. Sofern der zweite Rettungsweg über die Kraftfahrdrehleiter der Feuerwehr sichergestellt werden muss, sind Feuerwehrzu- und -durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr anzuordnen. Sofern Gebäude mehr als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt liegen, sind Zu- und Durchfahrten, sowie je nach Erfordernis Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr anzuordnen. Dies gilt insbesondere für autofreie Siedlungen, Wohnparks, „Gated-Communities“, etc. Einzelheiten zur baulichen Ausführung von Zu- und Durchfahrten und Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr, müssen den Anforderungen nach § 7 der LBauO - „Landesbauordnung Rheinland-Pfalz“ sowie der Richtlinie „Flächen für die Feuerwehr (Rheinland-Pfalz)“ entsprechen. Die Flächen für die Feuerwehr sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von 16 t und einer Achslast von 10 t befahren werden können. Die Tragfähigkeit von Hofkellerdecken, wie z.B. Decken von Tiefgaragen, ist gesondert gemäß den Vorgaben von Punkt 1 der Richtlinie zu bemessen und auszuführen. Die Zu- und Durchfahrten sowie die Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr dürfen nicht durch Einbauten eingeengt werden und sind ständig freizuhalten. Begrünungen im Bereich von Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind so zu planen, anzulegen und zu unterhalten, dass diese die Zu- und Durchfahrten sowie</p>	<p>Die Sicherstellung der brandschutztechnischen Anforderungen ist im Rahmen der Ausführungsplanung nachzuweisen. Es werden entsprechende Hinweise in die Bebauungsplanunterlagen aufgenommen.</p>

	<p>Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr nicht einschränken. Zusätzlich weise ich darauf hin, dass die in der Richtlinie vorgesehenen „Geländestreifen frei von Hindernissen“ bei Aufstellflächen für die Kraftfahrdrehleiter gleichermaßen wie die Aufstellfläche selbst zu befestigen ist. Die Kennzeichnung der Zu- und Durchfahrten und Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr hat ausschließlich nach den Maßgaben des Bauaufsichtsamtes zu erfolgen. Es bestehen keine Bedenken, am Anfang von Zu- und Durchfahrten für die Feuerwehr Sperrvorrichtungen (Sperrbalken, Ketten, Sperrpfosten) vorzusehen, wenn sie Verschlüsse erhalten, die mit dem Schlüssel A für Überflurhydranten nach DIN 3223 oder mit einem Bolzenschneider geöffnet werden können (nicht zu kurze Bügel, 0 &lt; 8mm), oder wenn diese mit einer Verschlusseinrichtung gem. DIN 14925 ausgestattet werden. Zur Gestaltung von öffentlichen Verkehrsflächen für den Einsatz von Brandbekämpfungs- und Rettungsgeräten/Fahrzeugen im Bebauungsgebiet gelten o.g. Punkte analog. Gebäude, deren zweiter Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt und bei denen die Oberkante der Brüstungen notwendiger Fenster oder sonstiger zum Anleitern bestimmte Stellen mehr als 8 Meter über der Geländeoberfläche liegen, dürfen nur erreicht werden, wenn die erforderlichen Rettungsgeräte von der Feuerwehr vorgehalten werden.  2. Löschwasserversorgung Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist eine Wassermenge von 800 l/min (48m<sup>3</sup>/h) in einem Umkreis von 300m über einen Zeitraum von mindestens 2 Stunden nachzuweisen. Sollten Gebäude mit mehr als drei Vollgeschossen geplant werden, erhöht sich die erforderliche Löschwassermenge auf 96m<sup>3</sup>/h. Die Umkreisregelung gilt nicht über unüberwindbare Hindernisse hinweg. Diese sind z. B. Bahntrassen oder mehrstreifige Schnellstraßen</p>	
--	---	--

sowie große, lang gestreckte Gebäudekomplexe, die die tatsächliche Laufstrecke zur Löschleitungsverlegung gegenüber dem Umkreis um die Löschwasserentnahmestellen unverhältnismäßig verlängern. Der Nachweis der ausreichenden Löschwasserversorgung ist in Abstimmung mit dem örtlich zuständigen Wasserversorgungsunternehmen zu führen und der zuständigen Brandschutzdienststelle vor Baubeginn vorzulegen.

Die Entnahmestellen für das Löschwasser (Hydranten im öffentlichen Straßenland) sind nach den derzeit gültigen technischen Regeln und Arbeitsblättern der „Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches - DVGW“ zu planen und auszuführen. Sie sind so anzuordnen, dass sie jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sind. Der Abstand zwischen den Hydranten darf nicht mehr als 150 Meter betragen. Der Anlage von Unterflurhydranten gemäß DIN 3222 ist der Vorrang zu geben.

Die Lage der Löschwasserentnahmestellen ist durch Schilder nach DIN 4066 – Hinweisschilder für den Brandschutz – gut sichtbar zu kennzeichnen. Auf § 28 (2) LBKG RLP – „Landesgesetz über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz“ wird hingewiesen. Der Netzdruck von mindestens 1,5 bar im öffentlichen Versorgungsnetz ist sicherzustellen.

**Beschlussvorschlag**

Der Abwägung wird gefolgt, die Planunterlagen wie dargestellt ergänzt. Aufgrund der Erweiterung des Geltungsbereichs und der zusätzlichen Festsetzung zur Pflanzung einer Hecke entlang der nördlichen Geltungsbereichsgrenze, wird eine erneute Offenlage gem. § 4 a Abs. 3 BauGB erforderlich.

**Abstimmung:**  Einstimmig    \_\_\_ Ja-Stimmen    \_\_\_ Nein-Stimmen    \_\_\_ Enthaltungen

**Seitens der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen im Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangen.**

Erstellt im Auftrag der Ortsgemeinde Odernheim am Glan  
 Bearbeitet durch Enviro-Plan GmbH, Odernheim am Glan, Stand 06.05.2024